

Abschr. f. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 389/69

in der Entschädigungssache

Bajla M [REDACTED] geb. P [REDACTED],
[REDACTED] avenue d [REDACTED] P [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Wühlen, Korn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Parteien haben sich im März 1961 über den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Gesundheitsschaden in der Weise verglichen, daß die Klägerin wegen "Entwicklungsbegünstigung einer coronaren Durchblutungsstörung und eines psychasthenischen Syndroms im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung" für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1959 Kapitalentschädigung und Rente erhielt. Der Vergleich bestimmt außerdem,

led

- 3 -

daß die Klägerin wegen einer verfolgungsbedingten Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um 10 % ab 1. Januar 1960 keine Rente erhält.

Die Voraussetzungen einer Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB hat das Berufungsgericht verneint. Die dagegen gerichteten Angriffe der Klägerin gehen von der Annahme aus, beide Parteien hätten bei Abschluß des Vergleichs übereinstimmend Verursachung und Ansatz der Gesundheitsschäden der Klägerin unrichtig beurteilt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts waren diese Umstände jedoch ungewiß und streitig und der Vergleich sollte diesen Streit bereinigen. Unrichtige Vorstellungen der einen oder anderen Partei über derartige Umstände führen nicht zur Unwirksamkeit des Vergleichs nach § 779 BGB.

Einen nach § 119 BGB erheblichen Irrtum der Klägerin bei Abschluß des Vergleichs hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint.

Soweit das Berufungsgericht ein Anfechtungsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 3 oder Art. IV Nr. 2 BGG-Schluß verneint hat, stellt sich ebenfalls keine Rechtsfrage der in § 219 Abs. 2 BGG bezeichneten Art.

Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf Rente für die Zeit nach dem 31. Dezember 1959 auch darauf, daß ihre verfolgungsbedingten Leiden sich verschlimmert hätten. Dazu führt das Berufungsgericht unter Würdigung



der im Laufe des Verfahrens eingeholten und vorgelegten ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen aus, es gebe keine Grundlage für die Feststellung, daß die Klägerin seit März 1961 oder später auf Grund der erlittenen Verfolgung um mindestens 25 % in ihrer Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 33 BGG gemindert oder beeinträchtigt sei. Das inzwischen neu hinzugekommene Depressionsleiden sei nicht verfolgungs-, sondern schicksalsbedingt. Diese Würdigung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Ob sie zutrifft, kann vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachgeprüft werden. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BGG bezeichneten Art wirft der vorliegende Fall auch in diesem Zusammenhang nicht auf.

Auf eine von der Klägerin gerügte Verletzung von Landesrecht kann die Revision nicht gestützt werden (§ 222 BGG).

Graf

Dr. Thumm